

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der encontec GmbH, Stand 04/2016

21.08.2016/SPV3.02



## 1 Allgemeines

Allen Lieferungen und Leistungen der encontec engineering & consulting technology GmbH – nachfolgend encontec genannt – liegen diese allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen zugrunde. Bei abweichenden oder ergänzenden Vereinbarungen insbesondere widersprechenden Geschäftsbedingungen ist eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung der encontec erforderlich. Alle Bestellungen und Aufträge sowie etwaige besondere Zusicherungen von encontec bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch encontec. Auf diese Form kann nur aufgrund schriftlicher Vereinbarung verzichtet werden. Die Auftragsabwicklung erfolgt mit Hilfe von automatisierten Datenverarbeitungsanlagen.

## 2 Angebot

Die Angebote von encontec sind freibleibend, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Preislisten und andere Werbeunterlagen der encontec sind freibleibend und unverbindlich. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich encontec das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Die encontec verpflichtet sich vom Kunden als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

## 3 Preis und Zahlung

Die Lieferungen und Leistungen erfolgen zu den Preisen und Bedingungen der schriftlichen Auftragsbestätigung. Im Falle eines Angebotes mit zeitlicher Bindung von encontec und fristgerechter Annahme ist das Angebot maßgeblich, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt. Soweit nicht anders vereinbart, ist die zum Zeitpunkt der Auftragsannahme gültige encontec-Preisliste Grundlage für die Rechnungsstellung.

Die Preise verstehen sich ab Werk zuzüglich Mehrwertsteuer und etwaiger anderer gesetzlicher Abgaben in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, ist die Zahlung netto zu leisten, ohne jeden Abzug frei Zahlstelle und zwar 40 % nach Eingang der Auftragsbestätigung und 60 % 10 Tage nach Installation / Mitteilung der Betriebsbereitschaft bzw. Versendung.

Ausgenommen von jeglicher Skontogewährung sind Rechnungen für Dienstleistungen aller Art; diese sind sofort nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug zu zahlen.

Das Recht zur Aufrechnung bzw. die Zurückhaltung von Zahlungen stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder durch encontec anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

Die encontec ist berechtigt, Zinsen in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank gegenüber Kaufleuten zu berechnen, bei allen anderen Kunden werden Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank berechnet; im kaufmännischen Geschäftsverkehr bei Fälligkeit, ansonsten bei Zahlungsverzug.

## 4 Erbringung von Dienstleistungen

Der Kunde ist verpflichtet, encontec unverzüglich mit allen Informationen zu versorgen, die zur Erbringung von Leistungen durch encontec erforderlich sind.

Der Kunde benennt encontec für alle Fragen zur Leistungsabwicklung einen sach- und entscheidungskompetenten Gesprächspartner.

Fristen, die in der Auftragsbestätigung von Softwareleistungen genannt werden, beruhen auf Erfahrungswerten und einer vorläufigen Ermittlung des Arbeitsumfanges, wobei die vom Kunden mitgeteilten Anforderungen berücksichtigt werden. Die endgültigen Fristen ergeben sich jedoch aus dem tatsächlichen Arbeitsumfang. Die Einhaltung von fest vereinbarten Fristen setzt voraus, dass der Kunde seine Mitwirkungspflichten rechtzeitig und vollständig erfüllt, insbesondere muss er die von encontec erbetenen Informationen, Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben erteilen und seine Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen einhalten.

Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so werden die Fristen angemessen verlängert.

Der Kunde trägt insbesondere die Kosten des Mehraufwandes, der encontec dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge unrichtiger oder berichtigter Angaben des Kunden wiederholt werden müssen.

Der Kunde stellt encontec Testdaten in ausreichender Menge rechtzeitig zur Verfügung. Die für Testdaten benutzten Datenträger und -formate müssen mit encontec abgestimmt sein.

Die Arbeiten von encontec erfolgen in der Regel zu den üblichen Arbeitszeiten in den Räumen der encontec oder nach Absprache gegen entsprechende Vergütung in den Räumen des Kunden.

Für die Nutzungsrechte des Kunden und den Programmschutz an den von encontec erstellten Programmen und Modifikationen gilt Punkt 14, Software, entsprechend.

## 5 Vergütung von Dienstleistungen

Dienstleistungen sind: Die Unterstützung bei der Festlegung der Kundenanforderungen, Beratung, Schulung, Organisation, Organisationsgespräche, Problemanalyse, Programmiererweiterung oder -änderung, Support, Einweisung usw.

Diese werden, wenn nicht anders vereinbart, nach Aufwand zu den jeweils gültigen Listenpreisen und nach den für die Tätigkeit aufgewendeten Zeiten, sowie Reise- und gegebenenfalls Übernachtungsspesen berechnet. Die Vergütung für Dienstleistungen jeglicher Art ist sofort nach Rechnungserhalt in voller Höhe fällig.

## 6 Lieferzeit

Liefertermine und Fristen sind verbindlich, wenn sie vom Kunden und von encontec im Einzelfall schriftlich als verbindlich bezeichnet worden sind. Ansonsten sind alle Liefertermine oder Fristen unverbindlich.

Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der encontec GmbH, Stand 04/2016

21.08.2016/SPV3.02

Ist die Nichteinhaltung einer Frist auf unvorhergesehene Hindernisse zurückzuführen, so verlängert sich die Frist entsprechend. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten.

Die genannten Umstände sind auch dann von encontec nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird encontec in wichtigen Fällen dem Kunden baldmöglichst mitteilen.

Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten berechnet, bei Lagerung im Werk von encontec mindestens jedoch ½ von Hundert des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat.

Die encontec ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Kunden mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflicht des Kunden voraus.

Die encontec ist berechtigt, die zu erbringende Leistung in Teillieferungen auszuführen.

## 7 Gefahrenübergang und Entgegennahme

Die Gefahr geht mit Absendung der Ware auf den Kunden über, encontec versichert die Ware jedoch auf eigene Kosten gegen etwaige Transportschäden.

Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf ihn über.

Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Kunden unbeschadet der Rechte aus Punkt 8 entgegen zu nehmen.

Teillieferungen sind zulässig.

## 8 Eigentumsvorbehalt/Abtretung

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller offenen Forderungen Eigentum der encontec. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung widerruflich ermächtigt. Aus der Weiterveräußerung entstehende Forderungen auf Zahlung des Kaufpreises sind hiermit an encontec abgetreten. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch Besteller wird stets für encontec vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen der encontec nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt encontec das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Wird die Kaufsache mit anderen der encontec nicht gehörenden Gegenständen vermischt, so erwirbt die encontec Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu der anderen vermischten Sache im Zeitpunkt der Vermischung. Ist die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen, so hat der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum zu übertragen.

Zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts ist ein Rücktritt vom Vertrag nicht erforderlich, es sei denn, der Kunde ist Verbraucher.

Die encontec ist berechtigt die Ansprüche abzutreten.

## 9 Nutzungsvorbereitung

Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Systems wird in der Regel eine Vorinstallation bei encontec durchgeführt. Der Kunde sorgt dafür, dass spätestens zum Zeitpunkt der Übergabe fachkundiges Bedienpersonal zur Verfügung steht.

## 10 Installation

Bei der Vorbereitung der Installation berät encontec den Kunden und teilt ihm die zu erfüllenden Anforderungen mit. Die Durchführung der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen, wie z. B. bauliche Veränderungen, Schaffung geeigneter Anschlussmöglichkeiten etc., ist Sache des Kunden.

Die Installation wird von encontec gegen entsprechendes Entgelt durchgeführt. Der Kunde wird den Abschluss der Installation und damit die Abnahme nach erfolgreicher Funktionsprüfung durch encontec bestätigen.

## 11 Abnahme

Die Abnahme der Produkte erfolgt mit der erfolgreichen Durchführung der Funktionsprüfung. Soweit encontec die Produkte vereinbarungsgemäß installiert, wird die Funktionsprüfung nach Anlieferung und Installation der Produkte am Aufstellungsort durch encontec durchgeführt. Der Käufer ist berechtigt an der Funktionsprüfung teilzunehmen. Nach erfolgter Funktionsprüfung teilt encontec dem Käufer die Betriebsbereitschaft der Produkte mit.

Bei allen anderen Produkten führt encontec die Funktionsprüfung im Rahmen der Endkontrolle durch; hier gilt die Abnahme als erfolgt, sofern der Käufer nicht innerhalb von sieben Tagen nach Ablieferung der Produkte schriftlich unter Bezeichnung des Mangels der Abnahme ausdrücklich widerspricht.

## 12 Gewährleistung

Im Falle einer zerstörerischen Prüfung bzw. Erprobung (z.B. Erstellung von Schlifflinien, Durchführung von Umwelterprobung) ist der Kunden einverstanden, dass die Prüflinge bzw. Proben zerstört werden. Die Entsorgung bzw. Verschrottung des Kundeneigentums muss gesondert beauftragt werden.

Die encontec gewährleistet, dass die Hardware zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs frei von Material- und Fabrikationsfehlern ist und dass die auf den dazugehörigen Geräten gem. den Herstellerrichtlinien fachgerecht installierte Software entsprechend den Programmspezifikationen funktionsfähig ist.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, sofern nichts anderes vereinbart wurde bzw. gesetzlich vorgeschrieben ist.

Die Gewährleistung beginnt mit der Abnahme der Installation oder, sofern eine Installation nicht erforderlich ist, mit der Übergabe.

Die Gewährleistung besteht in Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung.

Die encontec übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Software unterbrechungs- und fehlerfrei läuft, dass alle Softwarefehler von encontec beseitigt werden können und dass die in der Software enthaltenen Funktionen in allen vom Kunden gewählten Kombinationen ausführbar sind bzw. seinen Anforderungen entsprechen.

Die encontec verpflichtet sich, binnen einer angemessener Frist Softwarefehler zu berichtigen, welche die vertragsgemäße Benutzung nicht nur unerheblich beeinträchtigen und zwar nach Wahl von encontec und je nach Bedeutung des Fehlers durch Lieferung

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der encontec GmbH, Stand 04/2016

21.08.2016/SPV3.02

einer verbesserten Softwareversion oder durch Hinweise zur Beseitigung oder Umgehung der Auswirkungen des Fehlers.

Vom Recht der Minderung und Wandelung kann der Kunde erst Gebrauch machen, nachdem encontec vom Recht der Nachbesserung oder Ersatzlieferung Gebrauch gemacht hat. Bei fehlgeschlagenen Versuchen, Programmfehler zu beseitigen bzw. zu umgehen, leben die Rechte auf Herabsetzung des Kaufpreises oder auf Rückgängigmachung des Vertrages unter den gesetzlichen Bestimmungen wieder auf.

Die Gewährleistung setzt die Einhaltung der Anwendungsrichtlinien des Herstellers voraus.

Die Gewährleistung entfällt hinsichtlich solcher Programme oder Programmteile, die vom Kunden selbst geändert oder erweitert werden, ebenso für Daten / Dateien, deren Inhalt durch nicht von encontec gelieferte Programme geändert wird, es sei denn, der Kunde weist nach, dass dies für den Mangel nicht ursächlich ist.

Die Gewährleistung gilt nicht für die dem natürlichen Verschleiß unterliegenden Betriebsmittel und Teile sowie für Schäden infolge übermäßiger oder unsachgemäßer Benutzung der Geräte.

Die encontec haftet nicht für die Wiederbeschaffung von Daten, es sei denn, dass encontec deren Vernichtung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht und der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial (Datensicherung), das in Maschinen lesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand konstruiert werden können.

## 13 Haftung

Schadensersatzansprüche gegen encontec und ihre Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen sind ausgeschlossen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch für indirekte und Folgeschäden.

Dies gilt nicht soweit aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zwingend gehaftet wird.

Soweit Schadensersatzansprüche gegen encontec, deren Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen bestehen, verjähren diese binnen eines Jahres.

Die Frist beginnt ab Auslieferung / Installation der Produkte, bei Systemen ab Mitteilung der Betriebsbereitschaft bzw. Erbringung der Dienstleistung.

## 14 Software

An encontec-Software, Fremdsoftware (Software, die von einem encontec unabhängigen Softwarelieferanten entwickelt wurde) und den jeweils dazugehörigen Dokumentationen und nachträglichen Ergänzungen, wird dem Käufer ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht zum internen Gebrauch mit den Produkten, für die die Software geliefert wird, eingeräumt (alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien und nachträglichen Ergänzungen bleiben bei encontec bzw. dem Softwarelieferanten).

Der Käufer hat sicherzustellen, dass diese Software und Dokumentationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von encontec Dritten nicht zugänglich sind.

Sofern die Originale einen auf Urheberrechtsschutz hinweisenden Vermerk tragen, ist dieser Vermerk vom Käufer auch auf den Kopien anzubringen.

Soweit nichts anderes vereinbart wird, gilt das Nutzungsrecht jeweils mit Auftragsbestätigung und Lieferung der Software, Dokumentationen und nachträglichen Ergänzungen als erteilt.

## 15 Schutzrechte Dritter

Die encontec steht dafür ein, dass die vertragsgemäße Nutzung ihrer Produkte und Leistungen Schutzrechte Dritter nicht verletzt.

Im Verletzungsfall stellt encontec den Auftraggeber von allen Ansprüchen frei, die Dritte wegen der Schutzrechtsverletzung gegen den Auftraggeber geltend machen.

## 16 Widerruf der Nutzungsrechte

Bei Verstoß gegen die Nutzungsrechte seitens des Kunden kann encontec die Nutzungsrechte entziehen und unbeschadet etwaiger sonstiger Rechte die Rückgabe oder die Vernichtung der Software sowie sämtlicher Kopien verlangen.

## 17 Aufträge nach DIN ISO 17025 (akkreditiertes Prüflabor)

Der Kunde sendet der encontec nur angekündigte und im Prüfauftrag definierte Proben zu. Die Proben müssen repräsentativ und statistisch relevant sein.

## 18 Recht und Gerichtsstand

Über die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die darauf aufbauenden Vertragsverhältnisse sind die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Werden einzelne Vereinbarungen unwirksam, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Der Erfüllungsort für sämtliche Leistungen ist das jeweilige Büro der encontec. Der Gerichtsstand ist der Sitz der encontec.